

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen – und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Friedenweiler

Nach §4 Abs.3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, §1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Friedenweiler wird die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, welche der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2025 beschlossen hat öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Friedenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler am 22.07.2025 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

§1 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat
 - a) Für die gemeindeeigenen Unterkünfte
 - aa) Peter-Thumb-Straße 16 255,00 Euro
 - ab) Friedenweilerstraße 11 255,00 Euro
 - ac) Rötenbachstraße 10 255,00 Euro
 - b) Für die angemieteten Unterkünfte
 - „Winterhalderstraße 7“, Wohnung 1 172,00 Euro
 - „Winterhalderstraße 7“, Wohnung 2 400,00 Euro
 - „Klosterstraße 7“ 400,00 Euro
 - „Lindenstraße 3“ 280,00 Euro
- c) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§2 Inkrafttreten

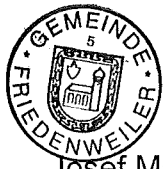
Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 17.10.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedenweiler, 22.07.2025



Josef Matt, Bürgermeister